

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die

interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung durch Koordinierung und Abstimmung von Planung und Baumaßnahmen sowie zur gemeinsamen Netzbetreibersuche im Landkreis Schwäbisch Hall

(entsprechend der Anlage Interkommunale Zusammenarbeit zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015 (Stand 29.02.2016) zwischen dem Landkreis Schwäbisch-Hall und den Städten und Gemeinden)

zwischen den Städten und Gemeinden

[Städte und Gemeinden im Einzelnen benennen!]

- nachfolgend auch „Kommunen“ genannt -

und dem

Landkreis Schwäbisch Hall
vertreten durch den Landrat
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

- nachfolgend auch „Landkreis“ genannt -
- nachfolgend alle gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Im Landkreis ist beabsichtigt, die Parteien über ein interkommunales, landkreisweites Backbone miteinander zu verbinden. Die Errichtung des Backbone erfolgt durch den Landkreis. Die Errichtung der innerörtlichen Netze erfolgt durch die Kommunen, die sodann an das Backbone des Landkreises anschließen können. Hierzu werden über das Backbone entsprechende Übergabepunkte in den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der derzeitige Planungsstand ergibt sich aus der **Anlage Trassenplan**.

Für das Vorhaben wurden bzw. sollen koordiniert und gemeinsam Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 - Aa.: 42-8433.12 Regelungen - bzw. einer diese ersetzenden, ändernden oder ergänzenden Vorschrift beantragt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Maßnahmen zur interkommunale Zusammenarbeit der Parteien zur Verbesserung der Breitbandversorgung im betreffenden Versorgungsgebiet auf Gemarkung der Kommunen bzw. im Landkreis (nachfolgend: Versorgungsgebiet).

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Herstellung einer homogenen, flächendeckenden, bedarfs- und zukunftsgerichteten Telekommunikationsinfrastruktur (nachfolgend: passive Infrastruktur) zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Versorgungsgebiet.
- (2) Neben der Durchführung eines koordinierten Ausbaus der passiven Infrastruktur verpflichten sich die Parteien zu einer gemeinsamen aufeinander abgestimmten
 - Planung
 - Umsetzungskonzeption
 - Bauausschreibung(-en)
 - Ausschreibung der Überlassung des Netzes
 - Sowie zur Qualitätssicherung bei der Antragsbearbeitung

Durch die Zusammenarbeit sollen bei Ausschreibungen, Planungen sowie Bau und Betrieb der passiven Infrastrukturen Synergien erzielt und eine Qualitätsverbesserung erreicht werden. insbesondere soll im Rahmen der Überlassung der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung die wirtschaftliche Attraktivität sowohl aus Sicht der Kommunen, als auch aus Sicht der potenziellen Netzbetreiber deutlich erhöht werden.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Koordination und Federführung der unter § 2 Abs. 2 dargestellten Maßnahmen zur interkommunalen Zusammenarbeit übernimmt der Landkreis für die Kommunen. Er ist außerdem für die Koordination der gemeinsamen Förderantragstellungen der Kommunen federführend zuständig.
- (2) Die Kommunen sind im Übrigen für den Bau der auf Ihrer Gemarkung geplanten passiven Infrastrukturen (sogenannte Ortsnetze) selbst verantwortlich und zuständig.

§ 4 Konzeption zur Netzbetreibersuche

- (1) Der Landkreis koordiniert die gemeinsame Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers. Hierzu werden die Kommunen den Landkreis nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht beauftragen und bevollmächtigen. Erfolgt keine fristgerechte Vorlage einer unterzeichneten Vollmacht trotz

Aufforderung hierzu, kann der Landkreis die betreffende Kommune nach Nachforderung unter 2 – wöchiger Fristsetzung von der Aufnahme in die gemeinsame Ausschreibung ausschließen. Etwaige dadurch entstehende förderrechtliche Nachteile (z.B. Wegfall interkommunaler Zuschlag etc.) gehen zu Lasten der betroffenen Kommune. Dem Landkreis steht es frei, sich zur Durchführung der Ausschreibung im eigenen sowie im Namen der beauftragenden Kommunen Dritter zu bedienen.

- (2) Im Rahmen der Koordination stimmt der Landkreis die Ausschreibungsunterlagen mit den Kommunen ab. Hierzu übersendet er rechtzeitig vor Veröffentlichung bzw. Übersendung derselben an Bieter einen Entwurf der (jeweiligen Teile) der Ausschreibungsunterlagen an die Kommunen. Änderungswünsche können dann innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden. Sodann werden die endgültigen Ausschreibungsunterlagen unter angemessener Fristsetzung (ca. 8 Wochen) zur Freigabe an die Kommunen übersandt. Erfolgt keine Freigabe innerhalb der festgesetzten Frist, kann der Landkreis die betroffene Kommune von der Ausschreibung ausschließen. Wahlweise kann die Freigabe der Ausschreibungsunterlagen insgesamt oder sukzessive nach Teilnahmewettbewerb und Unterlagen für das Verhandlungsverfahren angefordert werden. Der Landkreis ist im Übrigen dazu ermächtigt, im Rahmen des vergaberechtlich zulässigen, Änderungen und Ergänzungen während des Ausschreibungsverfahrens sowie eine Anpassung der Unterlagen für die verbindliche Angebotsabgabe nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens ohne erneute Freigabe durch die Kommunen vorzunehmen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Ausschreibung der Überlassung der passiven Infrastrukturen an einen Netzbetreiber in einem Los angestrebt wird, es sei denn, dem stehen sachliche Gründe entgegen oder es erfolgt zwischenzeitlich die Gründung eines Zweckverbandes oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt nach GKZ. Mit Zuschlagserteilung kommt mit jedem Teilnehmer der Ausschreibung und dem obsiegenden Bieter ein direkter, jeweils eigenständiger Netzbetriebsvertrag zustande aus dem der obsiegende Bieter und die jeweilige Kommune als Auftraggeber direkt berechtigt und verpflichtet wird. Durch diese Bündelung wird einerseits ein Auseinanderfallen der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung der Kommunen verhindert, andererseits wird dadurch die wirtschaftliche Attraktivität der Überlassung dieser an einen privaten Netzbetreiber erhöht. Dadurch sollen insbesondere höhere Pachteinnahmen erzielt und Wettbewerb sichergestellt werden. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und Vermeidung unnötiger zusätzlicher Verwaltungsstrukturen wird derzeit von der Gründung einer eigenständigen juristischen Person in öffentlich-rechtlicher Rechtsform abgesehen.
- (4) Das Pachtmodell im Rahmen der Ausschreibung wird so ausgestaltet, dass die späteren Einnahmen jedem Netzbetriebsvertrag gemarkungsscharf zugeordnet werden können. Soweit der Landkreis keine direkten Pachtverträge mit den Kommunen abschließt, entfällt von den erzielten Pachteinnahmen ein angemessener Anteil auf die Überlassung des Backbone. Die Höhe wird im Bedarfsfall mit den Kommunen abgestimmt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kommunen verpflichten sich, innerhalb der vom Landkreis vorgegebenen Fristen an der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung mitzuwirken. Hierzu teilen die Kommunen auf Anforderung durch den Landkreis mit, bis zu welchem Zeitpunkt die passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung auf der jeweiligen Gemarkung bzw. welche Teile hiervon bis zu welchem Zeitpunkt von der Kommune realisiert werden und mit welchen Versorgungsgebieten (bestehende und geplante) die Kommune an der Ausschreibung teilnimmt (Ausbauabsicht). Die Umsetzung und Einhaltung der Zeitpläne der angezeigten Ausbauabsicht obliegt der Kommune als Vertragspartner des künftigen Netzbetreibers. Der Landkreis wird von den Kommunen vorsorglich von etwaigen Schadenersatzansprüchen des obsiegenden Netzbetreibers freigestellt, soweit dieser nicht selbst den verzögerten oder abweichenden Ausbau durch die jeweilige Kommune zu vertreten hat.
- (2) Die Kommunen verpflichten sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen, die für die Ausschreibung benötigt werden dem Landkreis fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Kommt eine Kommune dieser Verpflichtung trotz Nachforderung unter Fristsetzung von zwei Wochen nicht nach, kann Sie von der (weiteren) Ausschreibung durch den Landkreis ausgeschlossen werden.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, sich zur Auftrags Erfüllung fachkundiger Dritter, insbesondere einer Rechtsanwaltskanzlei und eines technischen Dienstleisters (z.B. Planungsbüro, Stadtwerke etc.), bzw. der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH zu bedienen, soweit dadurch die Neutralität der erforderlichen Ausschreibungen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Landkreis ist dazu verpflichtet, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend den Vorgaben der Ausschreibung zu erteilen, sofern keine Aufhebungsgründe vorliegen. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch den Landkreis. Die Zuschlagsentscheidung wird in einem noch zu bestimmenden Gremium des Landkreises getroffen. Die Bestimmung des Gremiums bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Parteien, die vom Landkreis zuvor per Abstimmung, schriftlich oder wahlweise in Textform einzuholen ist. Das Gremium wird von den Parteien entsprechend bevollmächtigt. Der Landkreis erteilt entsprechend der Zuschlagsentscheidung sodann den Zuschlag namens und im Auftrag der Kommunen an den obsiegenden Bieter, weshalb die dadurch entstehenden Rechte und Pflichten aus den mit Zuschlagserteilung zustande gekommenen Netzbetriebsverträgen nur zwischen den einzelnen Kommunen und dem obsiegenden Bieter begründet werden.
- (5) Liegen Aufhebungsgründe insbesondere nach § 32 KonzVgV vor, holt der Landkreis, wenn dennoch keine Aufhebung erfolgen soll, vor der Zuschlagsentscheidung die Zustimmung der Kommunen zur Zuschlagsentscheidung auf das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Ausschreibung ein. Wird die Zustimmung in diesem Fall durch mehr als die Hälfte der Kommunen versagt, ist die Ausschreibung aufzuheben. Die Kommunen erkennen das Ergebnis der gemeinsamen Ausschreibung als für

sie verbindlich an und verpflichten sich zur Verpachtung der ausgeschriebenen passiven Infrastruktur an den künftigen Netzbetreiber für die Dauer der ausgeschriebenen Vertragslaufzeit.

- (6) Der Landkreis wird im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung zur Netzbetreibersuche insbesondere mit der Erbringung folgender Leistungen für die Kommunen beauftragt und ermächtigt:

- Datenerfassung
- Umsetzung der Konzeption und Durchführung der gemeinsamen
- Ausschreibung zur Netzbetreibersuche
- Erstellung sämtlicher für die Ausschreibung und Überlassung der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung an einen privaten Netzbetreiber erforderlichen Verträge nebst ggf. Zuwendungsverträge
- Übernahme der Funktion als Vergabestelle
- Begleitung und Beratung während des Ausschreibungsverfahrens
- Fertigung von Bieteranschreiben
- Durchführung des Verhandlungsverfahrens und sonstiger Verhandlungen mit Beteiligten der Ausschreibung (Förderstelle etc.)
- Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen der Ausschreibungsunterlagen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen sowie eigenständige Erstellung der Unterlagen für die verbindliche Angebotsabgabe
- Information nichtberücksichtigter Bieter
- Zuschlagserteilung oder Aufhebung bzw. Beendigung des Ausschreibungsverfahrens zur gemeinsamen Netzbetreibersuche

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Ausschreibung zur Netzbetreibersuche, für die gemeinsame Förderantragstellung, die Koordination der Planungsabstimmung, Umsetzungskonzeption und Koordination gemeinsamer Bauausschreibungen sowie in diesem Zusammenhang entstehende Beratungs- und Verwaltungskosten werden vom Landkreis getragen
- (2) Die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Bau der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung und hierzu erforderlicher Planungen und Ausschreibungen werden hinsichtlich der innerörtlichen Netze von der Kommune getragen, auf deren Gemarkung die passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung errichtet und gebaut wird und die hierzu den entsprechenden Bauauftrag erteilt hat. Die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Bau der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung und hierzu erforderlicher Planungen und Ausschreibungen werden hinsichtlich des Backbonenetzes vom Landkreis getragen. Das gilt nicht, wenn davon abweichend Absprachen zur Kostentragung zwischen den Kommunen getroffen wurden, z.B. dann wenn eine Kommune Teile der ihrer Versorgung dienenden Infrastrukturen auf Gemarkung der Nachbarkommune errichtet etc. Die Abgrenzung von Backbonenetz und innerörtlichen Trassen ergibt sich aus dem in der **Anlage** beigefügten **Trassenplan**.

- (3) Die (Pacht-)Einnahmen aus den durch Zuschlagserteilung mit dem obsiegenden Netzbetreiber zustande gekommenen Netzbetriebsverträgen stehen der jeweiligen Kommune als direkter Vertragspartner in voller Höhe abzüglich einer noch zu definierenden Backbone-Pacht zu. Die Pachthöhe ergibt sich aus dem jeweiligen ausgeschriebenen Netzbetriebsvertrag.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Die jeweilige Kommune bzw. der Landkreis sind erstmals zur Kündigung nach Satz 1 berechtigt, wenn die entsprechende Zweckbindungsfrist der Förderbescheide für die kündigende Kommune bzw. für den Landkreis, die auf Grundlage dieses öffentliche-rechtlichen Vertrages erteilt wurden, abgelaufen ist und gewährleistet ist, dass die verbleibenden Parteien auch ohne die kündigende Partei im Übrigen ihre Verpflichtungen aus der gemeinsamen Ausschreibung zur Netzbetreibersuche bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt erfüllen können (z.B. Nutzung innerörtlicher Trassen als Backbone, Trassenzuführung etc.).

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt und die förderrechtlichen Vorgaben wahrt.
- (3) Sollten sich Vertragslücken herausstellen oder nachträglich ergeben, verpflichten sich die Parteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Parteien